

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Holzbearbeiterin EBA / Holzbearbeiter EBA (Nr. 30206)

Vom: 24.3.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Vorwort.....	2
1.2 Begriffserklärung	2
1.3 Grundlagen und Bestimmungen	3
1.4 Verantwortlichkeiten	3
2 Qualifikationsverfahren	4
2.1 Übersicht QV	4
3 Praktische Arbeit.....	5
4 Berufskennnisse	6
4.1 Positionen	6
4.2 Details zu Position 4.4 Fachgespräch.....	6
5 Allgemeinbildung.....	7
6 Erfahrungsnote	7
6.1 Note berufskundlicher Unterricht	7
6.2 Note überbetriebliche Kurse	8
6.3 Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote.....	9
7 Hilfsmittel zum QV	9
7.1 Notenzusammenstellung und Notenbildung.....	10
8 Aufgabenstellung	10
8.1 Praktische Arbeiten und Berufskunde schriftlich	10
8.2 Berufskennnisse mündlich.....	10
9 Experten.....	11
9.1 Anforderungen.....	11
9.2 Empfehlungen	11
10 Bezugsquellen der QV Dokumente	12

1. Einleitung

1.1 Vorwort

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo und den Teil D des Bildungsplans. Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden. Die Erarbeitung dieser Wegleitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Chefexperten, Lehrkräften an Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen, dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT, dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB sowie den Kantonen.

Diese Wegleitung dient der Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren für alle Beteiligten der Grundbildung Holzbearbeiter/-in EBA:

- Lernende
- Berufsbildner/-innen
- Lehrkräfte für die schulische Grundbildung
- Lehrkräfte des allgemeinbildenden Unterrichts
- Leiter überbetrieblicher Kurse
- Chefexperte und Experten

Das Qualifikationsverfahren ist so angelegt, dass die erreichten Kompetenzen in sämtlichen Ausbildungsbereichen in die Bestehensnorm einfließen. Neben den eigentlichen Prüfungseinheiten wird auch eine Erfahrungsnote generiert. Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem berufskundlichen Unterricht und den überbetrieblichen Kursen zusammen. Damit werden theoretische und auch praktische Fähigkeiten der Lernenden erfasst

Im Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der BiVo und dem Bildungsplan übernommen. In der Regel wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

1.2 Begriffserklärung

In dieser Wegleitung werden die Begriffe gemäss BBG/BBV verwendet. Zwei davon führen immer wieder zur Verunsicherung und sind darum nachfolgend erklärt.

Qualifikationsverfahren QV: Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der Bildungsverordnung festgelegten Kompetenzen verfügt. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung.

Abschlussprüfung: Die Abschlussprüfung (früher: Lehrabschlussprüfung, LAP) ist Teil des Qualifikationsverfahrens. Sie findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die lernende Person über die Kompetenzen verfügt, die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan definiert sind. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber meldet die lernende Person zur Prüfung an und muss – sofern erforderlich – Arbeitsraum, Werkzeuge sowie das notwendige Material zur Herstellung der Prüfungsarbeit unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 37 Eidgenössisches Berufsattest

¹ Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

² Es wird von der kantonalen Behörde ausgestellt.

1.3 Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten vier Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG www.admin.ch
Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47 SR-Nummer 412.10
- Verordnung über die Berufsbildung BBV www.admin.ch
Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50 SR-Nummer 412.101
- Verordnung über die berufliche Grundbildung BiVo www.admin.ch
Art. 17 bis Art. 23 Bivo_30206_d
- Bildungsplan www.holzbau-schweiz.ch
www.frm-bois-romand.ch
www.holz-bois.ch

Die Expertinnen und Experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der Dokumente in ihrem Prüfungsordner.

1.4 Verantwortlichkeiten

Die Kantone sind für die Durchführung der Qualifikationsverfahren zuständig. Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen die Expertinnen und Experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 40 Durchführung der Qualifikationsverfahren

¹ Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

² Das Bundesamt kann Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren für einzelne Landesteile oder für die ganze Schweiz übertragen.

Art. 41 Gebühren

¹ Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.



² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

2. Qualifikationsverfahren

2.1 Übersicht QV

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss Bildungsplan Teil D erteilt.

Die nachstehenden Grafiken geben einen Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche, zeigen auf wie die einzelnen Noten gerundet werden und geben Auskunft über die Gewichtung.

Bereich	Ort	Gewicht / Dauer in h Total	Positionen	Bemerkungen / Unterpositionen	Bemerkungen / Gewichtung	Noten	
						Teil	Pos.
 Praktische Arbeit	Werk + Bau üK / Prüfungs-zentren	40% / 8	1 Produktion 80%	1.2.1. Grundlagen 1.2.3. Produktion mit Maschinen und Handwerkzeugen 1.2.5. Montage	1.2.2 Materialien ist in Produktion enthalten 2, 3, oder 4 Werkstücke (Muss jeweils im Aufgebot bekannt gegeben werden)	8	4
			2 Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz Umweltschutz Brandverhütung	Bewertung bei Produktionsablauf integriert		2	
 Industrie	Betrieb	40% / 8	1 Produktion 80%	1.2.1. Grundlagen 1.2.3. Produktion mit Maschinen und Handwerkzeugen 1.2.4. Produktion mit industriellen Anlagen	20% 40%	8	4
			2 Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz Umweltschutz Brandverhütung	Bewertung bei Produktionsablauf integriert	40% 2		
schr. mdl.							
Berufskennnisse	Holzbearbeiter EBA Schule	20% / 1 1/ / 1/2	1 Holz, Wald, Branche 20%	x		2	2
			2 Produktion 40%	x		4	
			3 Arb / G / U / B 20%	x		2	
			4 Fachgespräch 20%	x	→ Arbeitseinträge 1 von 4 Pflichteinträgen / durch Prüfungskommission bestimmt 2 von 8 freien Einträgen / Lernende bestimmen	2	
Erfahrungsnote	Holzbearbeiter EBA	20%	a Berufskundlicher Unterricht		Durchschnitt der Semesternoten	1	2
			b Überbetriebliche Kurse		Durchschnitt der Kompetenznachweise	1	
ABU	Holzbearbeiter EBA Schule	20%	a Erfahrungsnote (ABU)			1	2
			b Vertiefungsarbeit (ABU)			1	
Rundungen						-0 -5	-1

3. Praktische Arbeit

Die Prüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit erfolgt grundsätzlich gemäss den Bestimmungen im Bildungsplan Teil D.

Die Abschlussprüfung „praktische Arbeit“ beinhaltet eine vorgegebene praktische Arbeit (VPA). Innerhalb des Berufes stehen zwei Schwerpunkte zur Wahl:



- Industrie



- Werk und Bau

Der gewählte Schwerpunkt wird bei Prüfungsanmeldung angegeben.

Das nebenstehende Formular ist bei der SDBB erhältlich und wird den Berufsbildnern von den zuständigen kantonalen Stellen zugestellt.

Der Schwerpunkt „Industrie“ wird im Ausbildungsbetrieb überprüft.

Der Schwerpunkt „Werk und Bau“ im üK-Zentrum.

In beiden gewählten Schwerpunkt werden folgende **zwei Positionen** geprüft:

Position 1: Produktion

80%



Unterpositionen bei Werk und Bau (1 Produktion):

- 1.2.1 Grundlagen 33%
- 1.2.3 Produktion mit Maschinen und Handwerkzeugen 33%
- 1.2.5 Montage 33%

(1.2.2 Materialien sind in Produktion enthalten)

Die Position „1 Produktion“ wird anhand von 2, 3, oder 4 Werkstücken geprüft.



Unterpositionen bei Industrie (1 Produktion):

- 1.2.1 Grundlagen 20%
- 1.2.3 Produktion mit Maschinen und Handwerkzeugen 40%
- 1.2.4 Produktion mit industriellen Anlagen 40%

Position 2: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung 20%
(die Bewertung von Pos. 2 ist im Produktionsablauf integriert)

Gewichtung: Die Gesamtnote der „praktischen Arbeit“ zählt im Qualifikationsverfahren doppelt, was einer Gewichtung von 40% entspricht.

Dauer: Die Prüfung „Praktische Arbeit“ dauert 8 Stunden.

4. Berufskennnisse

Die Prüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse erfolgt grundsätzlich gemäss den Bestimmungen der Bivo Art. 19, Abs. 1b und des Bildungsplans Teil D.

Die Prüfung Berufskennnisse wird von der Berufsfachschule durchgeführt und besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Das Fachgespräch wird gemäss Bildungsplan (Bst. D Qualifikationsverfahren; Punkt 1 Organisation) durchgeführt.

4.1 Positionen

Die Prüfung Berufskennnisse setzt sich aus folgenden vier Positionen zusammen.

- | | |
|--|-----|
| ▪ 4.1 Holz, Wald, Branche | 20% |
| ▪ 4.2 Produktion | 40% |
| ▪ 4.3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandverhütung | 20% |
| ▪ 4.4 Fachgespräch | 20% |

4.2 Details zur Position 4.4 Fachgespräch:

Im Fachgespräch werden die Berufskennnisse mündlich geprüft. Basis der mündlichen Prüfung (Fachgespräch) bilden ausgewählte, praxisorientierte Pflicht- und Wahleinträge der Lerndokumentation.

Organisation:

Die Prüfungskommission wählt einen von insgesamt vier Pflichteinträgen aus.

Der Pflichteintrag wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Lernende wählt zwei von insgesamt acht Wahleinträgen aus.

Durchführung:

Der Lernende gibt die vier Einträge (1 Pflichteintrag und 3 Wahleinträge) dem zuständigen Berufsschullehrer im letzten Schuljahr, am ersten Schultag nach den Frühlingsferien, gegen eine Empfangsbestätigung ab.

Der Berufsschullehrer gibt die Einträge dem zuständigen Prüfungsobmann/Chefexperten ab, und dieser leitet die Einträge den zuständigen Prüfungsexperten weiter. Von den 3 Wahleinträgen bestimmen die Prüfungsexperte (PEX) deren 2.

Pflicht- und Wahleinträge aus der Lerndokumentation / Bewertung / Prüfungszeit

- | | |
|--|-----------------------------|
| ▪ Pflichteintrag: bestimmt die Prüfungskommission | max. 15 Punkte |
| · Lernende/r erklärt das Thema (3 Punkte) | |
| · Experte stellt weitergehende Fragen während des Fachgesprächs (total 10 Punkte)* | |
| ▪ 1. Wahleintrag: bestimmen die Lernenden | max. 15 Punkte |
| · Lernende/r erklärt gewähltes Thema (3 Punkte) | |
| · Experte stellt weitergehende Fragen während des Fachgesprächs (total 10 Punkte)* | |
| ▪ 2. Wahleintrag: bestimmen die Lernenden | max. 15 Punkte |
| · Lernende/r erklärt gewähltes Thema (3 Punkte) | |
| · Experte stellt weitergehende Fragen während des Fachgesprächs (total 10 Punkte)* | |
| | Total max. 45 Punkte |

*Punkte für selbständiges, nachfragefreies Antworten:

Je Eintrag zusätzlich 0 bis maximal 2 Punkte

Gewichtung: Die Note Berufskennnisse zählt im Qualifikationsverfahren einfach, was einer Gewichtung von 20% entspricht.

Dauer: Die Prüfung Berufskennnisse dauert 2 Stunden. Die schriftliche Prüfung dauert 1.5 Stunden. Das Fachgespräch dauert max. 30 Minuten.

Hinweise zur Prüfungszeit:

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams zur sauberen Protokollierung und Notenfestlegung ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Definierte Pausen - jeweils am Vor- und Nachmittag - sind nach Möglichkeit einzuplanen.

Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. Detaillierte Informationen zur Prüfungszeit sind im Informationsblatt für Experten festgehalten.

Werden Abstände von 5 bis 10 Minuten zwischen zwei mündlichen Prüfungen eingeplant, dient dies:

- den Lernenden, um allenfalls den Raum wechseln zu können und sich auf das neue Fachgebiet vorzubereiten;
- den Expertinnen und Experten, um ein Fachgespräch ohne Zeitdruck abzuschliessen und sich auf das Neue einzustellen.

5. Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Diese Noten setzen sich je zur Hälfte aus der Erfahrungsnote des Unterrichts (Durchschnitt aller Semesternoten) und der Vertiefungsarbeit (VA) zusammen. Innerhalb der Vertiefungsarbeit werden der Prozess, das Produkt und die Präsentation bewertet (VA Mindestvorschriften ABU Artikel 10.4 und 10.5). Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote (ABU) 50%
- Vertiefungsarbeit (ABU) 50%

6. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote wird aus der Note für den Berufskundeunterricht und der Note aus den überbetrieblichen Kursen gebildet. Beide Noten werden wie folgt gewichtet.

- Berufskundlicher Unterricht 50%
- Überbetriebliche Kurse 50%

6.1 Note berufskundlicher Unterricht

Die Note berufskundlicher Unterricht ist im Art. 20, Abs. 4 der BiVo definiert. Sie setzt sich aus dem Durchschnitt aller Semesternoten zusammen.

Es wird empfohlen, im Unterrichtsbereich **Holz, Wald, Branche** im 2. Semester (basierend auf 1. und 2. Semester) und im 4. Semester (basierend auf 3. und 4. Semester) je mindestens eine Zeugnisnote zu generieren. Im Unterrichtsbereich **Produktion** wird in allen 4 Semestern eine Zeugnisnote generiert.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.

SDBB Dienstleistungszentrum für Berufsbildung

Berufsnummer: 30206

Erfahrungsnote der Berufsfachschule

Name: _____ Prüfungsjahr: _____
 Vorname: _____ Lehrjahr/Lehrjahrzahl: _____
 Geburtsdatum: _____ Schulort: _____

Lehrhandl.: **Holzbearbeitende ESA / Holzbearbeitende ESA**

Zustimmung der Erfahrungsnote der beruflichen Unterweisung gemäss Art. 20 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 22. August 1974 und der Lehrhandlung der Berufsfachschule in (Stütz)orten

Erfahrungsnote	Semester 1				Summe
	1	2	3	4	
Fach: Holz, Elemente					
Profession mit Arbeitsfähigkeit, Gewerkschafts-, Lernaktivität, Berufsbildung					
Summe der Summe aller Noten					
					Anzahl Noten = Erfahrungsnote 1)

Datum: _____ Unterschrift: _____

1) Die Semesternoten sind als Note oder ganze Noten anzugeben.
 2) Die Erfahrungsnote ist ein arithmetisches Mittel aus der Summe aller Semesterergebnisse auf eine Note oder ganze Note gerundet zu berechnen.

6.2 Note überbetriebliche Kurse

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist im Art. 20, Abs. 5 der BiVo definiert. Die Bewertungskriterien sind in den entsprechenden ÜK-Programmen festgehalten.

Folgende Kurse werden bewertet:

- Kurs 1 Handwerkzeuge
- Kurs 2 Handmaschinen
- Kurs 3 Stationäre Maschinen
- Kurs 6 Vertiefung

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den ÜK-Verantwortlichen ein Formular für die Bewertung in den überbetrieblichen Kursen zur Verfügung. Der Kompetenznachweis mit der Erfahrungsnote ist zu Beginn des 4. Semesters an die vom kantonalen Amt bezeichnete Stelle weiterzuleiten.

SDBB Dienstleistungszentrum für Berufsbildung

Berufsnummer: 30206

Erfahrungsnote überbetrieblicher Kurse, Zusammenfassung

Name: _____ Prüfungsjahr: _____
 Vorname: _____ Lehrjahr/Lehrjahrzahl: _____
 Geburtsdatum: _____ ÜK-Ort: _____

Lehrhandl.: **Holzbearbeitende ESA / Holzbearbeitende ESA**

Zustimmung der Erfahrungsnote überbetrieblicher Kurse gemäss Art. 20 Abs. 5 der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 22. August 1974 und Teil C des Bildungsplans

Fach	Semester 1 bis 5					Summe	Anzahl Noten = Erfahrungsnote 1)
	1	2	3	4	5		
Note							
Kompetenznachweis							

Datum: _____ Unterschrift: _____

1) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist die auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller bewerteter Semestre.
 Hinweis: Qualitätsunterlagen, die zur Festlegung dienen, sind für den Fall eines Rückens während des Dauer von 12 Monaten aufzubewahren.
 Dieses Formular ist bis zur 15. Woche des Prüfungsjahres an die Prüfungskommission des zuständigen Kantons zu senden.

Gewichtung: Die Erfahrungsnote zählt im Qualifikationsverfahren einfach, was einer Gewichtung von 20% entspricht.

6.3 Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung.

Das linke Formular ist ein Notenformular für das Qualifikationsverfahren. Es enthält Felder für die Kandidatendaten (Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer), die Prüfungsinhalte (Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss) und die Prüfungsergebnisse (Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss). Es gibt auch eine Tabelle für die Noten und eine Unterschriftenzeile.

Das rechte Formular ist ein Notenformular für das Qualifikationsverfahren. Es enthält Felder für die Kandidatendaten (Name, Geburtsdatum, Matrikelnummer), die Prüfungsinhalte (Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss) und die Prüfungsergebnisse (Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss, Prüfungsausschuss). Es gibt auch eine Tabelle für die Noten und eine Unterschriftenzeile.

Alle Formulare der SDBB stehen unter folgendem Link zur Verfügung:
<http://www.qv.berufsbildung.ch/dyn/1563.aspx>

7. Hilfsmittel zum QV

Praktische Arbeit: Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt und den Lernenden rechtzeitig bekanntgegeben.

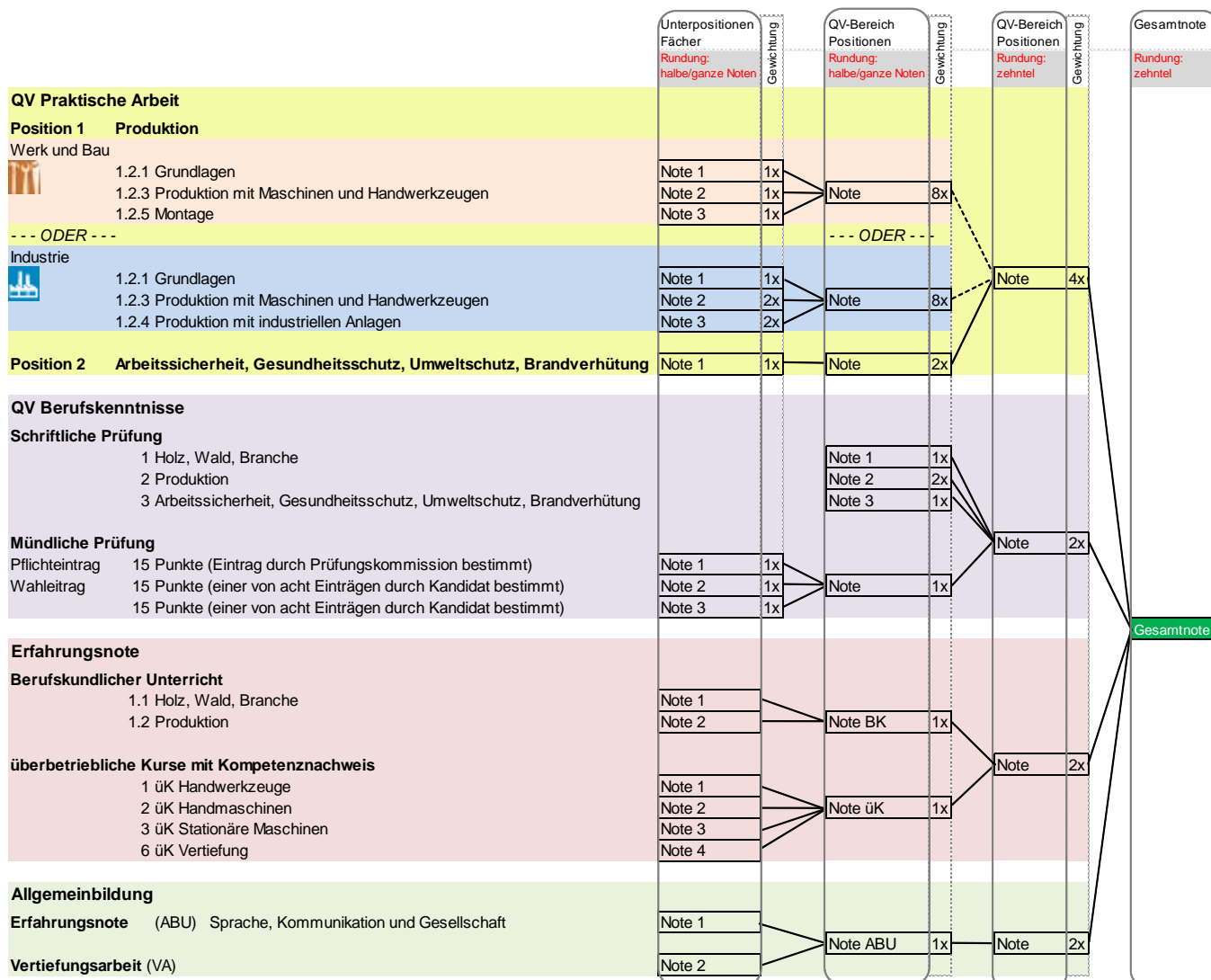
Lerndokumentation: Die Lernenden können bei den praktischen Arbeiten im Qualifikationsverfahren ihre Lerndokumentation und die Unterlagen aus den überbetrieblichen Kursen verwenden. Die Prüfungsleitung entscheidet bei Unklarheiten über die Zulassung.

Berufskennnisse: Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch das Fachgremium der Aufgabensteller bestimmt und auf den jeweiligen Prüfungsserien aufgeführt.

Der Einsatz von Hilfsmitteln an der mündlichen Prüfung wird regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt.

Für die Information der Lernenden sind die Prüfungsverantwortlichen (zuständigen Obmänner, siehe Grafik Seite 13) und die Berufsbildner zuständig.

7.1 Notenzusammenstellung und Noterrundung



8. Aufgabenstellung

8.1 Praktische Arbeiten und Berufskennnisse schriftlich

Die Trägerverbände setzen ein Fachgremium ein. Die Trägerverbände, die drei Sprachregionen sowie die Lernorte Betrieb, üK und Berufsfachschule sind darin angemessen vertreten. Die Prüfungsaufgaben in den Qualifikationsbereichen praktische Arbeit und Berufskennnisse schriftlich werden in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB gesamtschweizerisch organisiert.

Für die Schulung der Expertinnen und Experten und zur Information der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie der Lernenden wird eine Nullserie zur Verfügung gestellt.

8.2 Berufskennnisse mündlich

Die Prüfungskommissionen, beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten, stellen den Expertinnen und Experten zur Protokollierung der Fachgespräche Hilfsmittel zur Verfügung. Einerseits die Bewertungsvorlagen, welche insbesondere die Vorgaben der zu behandelnden Fachthemen enthalten und andererseits ein Informationsblatt als Hilfestellung für das Vorgehen bei der mündlichen Prüfung.

9. Experten

Für Expertinnen und Experten sind die folgenden Bestimmungen aus BBG/BBV von Bedeutung und darum auszugsweise wiedergegeben:

BBG, Art. 47	Für die Bildung von anderen Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.
BBV, Art. 35, Abs. 1	Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.
BBV, Art. 35, Abs. 2	Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.
BBV, Art. 50	Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.

9.1 Anforderungen

Im „Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren“ der beruflichen Grundbildung (Ausgabe 2008) sind im Kapitel 1.2 die Anforderungen branchenneutral beschrieben.

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodischdidaktische Fähigkeiten;
- verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich oder eine gleichwertige Qualifikation, in dem sie prüfen;
- bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.

Mit Vorteil bringen Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. eidgenössische Fachprüfung oder Meisterprüfung) aus.

Quelle: EHB (PEX-Handbuch Ausgabe 2008)

9.2 Empfehlung

Für Expertinnen und Experten, welche im Qualifikationsverfahren für Holzbearbeiter EBA eingesetzt werden, wird mindestens ein einschlägiger Abschluss einer eidg. Berufsprüfung vorausgesetzt. Für die Expertenwahl müssen in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eidg. Fachausweis als Zimmerin oder Zimmermann bzw. Sägerin/Säger Holzindustrie oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss
- mehrjährige branchenbezogene Berufserfahrung als Berufsbildner/in, als Berufsbildner/in in überbetrieblichen Kursen oder als Berufsfachschullehrer/in
- Bereitschaft, jährlich an Abschlussprüfungen mitzuwirken und sich für die Expertentätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden.

10. Bezugsquellen der QV-Dokumente

Nr.	Dokument	Herausgeber
1	Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	Holzbau Schweiz Schaffhauserstrasse 315 8050 Zürich www.holzbau-schweiz.ch Holzindustrie Schweiz Mottastrasse 9 3000 Bern 6 www.holz-bois.ch FRM En Budron H6 / CP 193 1052 Le Mont-sur-Lausanne www.frm-bois-romand.ch
2	Formular für die Bewertung der üK	SDBB CSFO Schweizerisches Dienstleistungs-zentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung www.sdbb.ch
3	Formular für die Erfahrungsnote der Berufsfachschulen	
4	Notenformulare für die praktischen Prüfungen	Arbeitsgruppe für das Erstellen der Prüfungsaufgaben Holzbau Schweiz Schaffhauserstrasse 315 8050 Zürich www.holzbau-schweiz.ch
5	Notenformulare für die Berufskennnisse	
6	Handbuch für Experten	EHB Kirchlindachstrasse 79 3052 Zollikofen www.ehb-schweiz.ch
7	Informationsblatt für Experten	Holzbau Schweiz Schaffhauserstrasse 315 8050 Zürich www.holzbau-schweiz.ch
8	QV-Zyklus	Holzindustrie Schweiz Mottastrasse 9 3000 Bern 6 www.holz-bois.ch
9	Prüfungsorganisation	www.holzbau-schweiz.ch